

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1151

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. März 2023

TOP 1 des Finanzausschusses vom 16.03.2023: Bericht der Landesregierung zum Stand der Auswertung der sogenannten „Panama Papers“

Nachfrage der Abgeordneten Raudies „Betriebsprüfungen zu den Datensätzen aus den Panama Papers“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu der 25. Sitzung des Finanzausschusses am 16. März 2023 nehme ich zu der von der Abgeordneten Frau Raudies aufgeworfenen Frage zur Durchführung von Betriebsprüfungen aufgrund der Auswertung der Panama Papers wie folgt Stellung:

Es wurden aufgrund der Auswertung der Panama Papers keine Betriebsprüfungen ange-regt, da die anlässlich der übermittelten Daten erforderlichen Prüfungen in vollem Umfang durch die beim Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste angesiedelte Steueraufsichtsstelle vorgenommen wurden.

Originäre Aufgaben der Steuerfahndung sind gemäß § 208 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Abgabenordnung (AO) sowohl die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den zuvor genannten Fällen als auch die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Dabei sind die Sachgebiete für Strafsachen, Fahndung und Steueraufsicht (Steueraufsichtsstelle) im Rahmen der systematischen Steueraufsicht schwerpunktmäßig für die gezielte landesweite Ermittlung unbekannter Steuerfälle zuständig. In Folge dieser Ermittlungen kann die Steueraufsichtsstelle im Rahmen der Steueraufsicht die ermittelten Einzelfälle sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im steuerstrafrechtlichen Verfahren einer weitergehenden Prüfung unterziehen.

Die Datensätze, die aus dem Datenankauf der Panama Papers resultieren, wurden als landesweite unbekannte Steuerfälle der Steueraufsichtsstelle zur Bearbeitung zugewiesen. Die Daten und die betroffenen Steuerpflichtigen wurden in der Folge vollumfänglich durch die Steueraufsichtsstelle des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste geprüft. Dort wurde unter anderem ein Abgleich mit den vorhandenen Steuerdaten der betroffenen Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren vorgenommen.

In der Mehrzahl der Fälle war der Datenabgleich der angekauften Datensätze mit den erklärten Steuerdaten der 46 Steuerpflichtigen unauffällig, da die entsprechenden Einkünfte durch die Steuerpflichtigen bereits in voller Höhe oder darüberhinausgehend erklärt wurden. Damit bestand weder im Besteuerungsverfahren noch, mangels eines Anfangsverdachts, im Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahren ein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Außenprüfungen wurden in diesen Fällen nicht angeregt, da bereits aufgrund der Prüfung der Steueraufsichtsstelle weitere steuerliche Risiken ausgeschlossen werden konnten.

Lediglich in den Verfahren, in denen die Prüfung der Steueraufsicht Auffälligkeiten ergeben hat, mündeten diese in einem Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren. Die Steueraufsicht hat in diesen Fällen aufgrund des Vorliegens eines Anfangsverdachts eigenständig ermittelt und geprüft. In acht Fällen wurden in der Folge Steuerstrafverfahren sowie in zwei Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet. In drei der acht Steuerstrafverfahren dauern die Ermittlungen noch an.

Fünf der Steuerstrafverfahren sind zwischenzeitlich eingestellt worden. Drei dieser fünf Fälle wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 371 AO aufgrund des Vorliegens einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige eingestellt, ein Fall wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO

eingestellt, weil die/der Beschuldigte verstorben ist und in einem Fall wurden die Ermittlungen ebenfalls gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil sich der Verdacht der Steuerhinterziehung nicht erhärtet hat.

Die Durchführung einer Betriebsprüfung wurde auch in diesen Fällen nicht durch die Steueraufsichtsstelle angeregt, da bereits von dort eine vollumfängliche Prüfung der ermittelten steuerlichen Grundlagen erfolgt ist und diese vollständig aufgeklärt werden konnten. Somit bestand kein Bedarf für eine weitere Überprüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

In Einzelfällen wurden die Datensätze aufgrund geänderter örtlicher Zuständigkeiten durch die Steueraufsicht auch an andere Bundesländer abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp